

— (Die Brotkarte.) Der Bäckermeister Johann Wigner war beim Bezirksgerichte Fünfhaus (Bezirksrichter Dr. Mihatsch) angeklagt, dem Installateur Alexander Mikloska die Abgabe von Mehl für drei Brotmarken verweigert zu haben. Der Angeklagte verantwortete sich dahin, es sei allgemein üblich, unter dem Mindestquantum von einem Viertelfilogramm kein Mehl zu verkaufen; er habe daher dem Anzeiger geraten, sich noch zwei Brotartenabschnitte zu verschaffen; für fünf einzelne Brotmarken hätte er dann ein Viertelfilogramm Mehl abgegeben. Der als Zeuge vernommene Anzeiger gab an, es sei Samstag gewesen und er habe nur drei Marken seiner Brotkarte erübrigt. Es sei so schwer für einen Arbeitsmenschen, mit einer Brotkarte auszukommen; würde er sich mehr Mehl kaufen, so hätte er zu wenig Abschnitte für Brot. Der Verteidiger des Angeklagten wies darauf hin, daß der Anzeiger die letzten drei Brotmarken, die er für Brot nicht mehr brauchte, zur Anschaffung von Mehl verwerten wollte. Zur Ansammlung von Lebensmitteln diene aber die Brotkarte nicht; der Angeklagte sei daher berechtigt gewesen, die Abgabe eines so geringen Quantums Mehl zu verweigern und er könne sich überdies mit Recht auf die Usancen berufen, daß unter einem Viertelfilogramm kein Mehl abgegeben wird.

Der Richter erkannte den Angeklagten der grundlosen Verweigerung der Mehlabgabe schuldig und verurteilte ihn zu 10 Kr. Geldstrafe. In der Begründung hob der Richter hervor, es sei Pflicht des Verkäufers, auch nur für einen Brotartenabschnitt Mehl abzugeben; nicht umsonst trage jede einzelne Brotmarke der Brotkarte die Aufschrift „70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl“. Es sei daher Pflicht des Angeklagten gewesen, der Kunde dreimal 50 Gramm Mehl zuzuwägen. Eine Usance kenne die Brotartenvorschrift in diesem Falle nicht. Der Geschäftsmann sei verpflichtet, der Kunde für Geld auf Grund der durch die Brotkarte eingeführten Ordnung die Ware abzugeben.